

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidg. Justiz- u. Polizeidepartement  
p.A. Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

29. November 2005

**Vernehmlassung zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 und zur entsprechenden Ausführungsgesetzgebung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie zur Ausführungsgesetzgebung dazu vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne.

**1. Grundsätzliche Beurteilung**

Wir erachten die Ratifizierung des Fakultativprotokolls durch die Schweiz als wichtiges Signal im weltweiten Kampf gegen das Übel der Folter und der grausamen Behandlung Gefangener, zumal die Schweiz sich massgeblich für die Einrichtung eines Präventivmechanismus gegen die Folter eingesetzt hat. Die mit dem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter vorgeschlagene Bundeslösung finden wir sinnvoll. Zusätzlich positiv fällt ins Gewicht, dass die Kantone neben der vom Bundesrat ernannten ehrenamtlich arbeitenden Kommission bei Bedarf auch weiterhin eigene parlamentarische Kommissionen einsetzen können, welche Orte des Freiheitsentzuges besuchen. Wir begrüssen zudem, dass der Bund für die Finanzierung des nationalen Präventionsmechanismus aufkommt. Weiter scheint es uns wichtig, dass Vertragsstaaten, welche im Bereich der Freiheitsentziehung schwere Menschenrechtsverletzungen begehen, die Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss für Prävention der Vereinten Nationen verweigern oder auf seine sachlich gerechtfertigten Empfehlungen nicht eingehen, im öffentlichen Tätigkeitsbericht des Unterausschusses genannt werden.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter**

*Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 Vorentwurf*

Artikel 2 Buchstabe a Vorentwurf führt als Aufgabe der Kommission auf, regelmässig die Situation von Personen zu überprüfen, „denen auf Anordnung oder Veranlassung oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis einer Behörde die Freiheit entzogen ist,...“. Demgegenüber fehlt in Artikel 3 Vorentwurf bei der Definition des Freiheitsentzuges der Einschub „oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis“. Dies wäre in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 des Fakultativprotokolls noch zu ergänzen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Walter Straumann  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber